

Niederschrift

38. Gemeinderatssitzung
28.08.2020



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

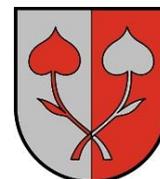
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Johann Knoll, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Martina Keiler, Franz Gründler, Andreas Heim, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Peter Landmann, Adam Aigner

Ersatz:

Josef Hörfarter (Ersatz für Franz Gründler),
Andreas Kramer (Ersatz für Andreas Heim),
Herbert Exenberger (Ersatz für Viktoria Mühlberger),
Andrea Hallbrucker (Ersatz für Peter Landmann),
Rudi Raubinger (Ersatz für Adam Aigner),

Beginn:

19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 37. GR-Sitzung vom 01.07.2020.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2574/1 (neu: 2574/6) (Gertrude Fritz) KG 82109 Kossen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplanes.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 4769/6 (Florian Leitner) KG 82109 Kossen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplanes.
4. Beratung über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes (Plan Nr. BPLKOE_2019_10_Gründhammer, datiert mit 05.03.2020) im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kossen (Gründhammer Bauträger GmbH) eingelangten Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

5. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 4264/1 und 263/61, KG Kössen, laut Vermessungsurkunde von DI Johannes Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit GZL: 94240-003 vom 23.06.2020, gemäß § 15 LGT.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gemeinde-Verordnung zur Erhebung der Vergnügungssteuer.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit auf Gst. 88/2, EZ 18, GB 82109 Kössen.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der standardisierten Kaufvertragsbedingungen sowie des Kaufpreises für den Kauf eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Hochau.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage zur Verwendung für den Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Regelungen über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages.
12. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Herr Andreas Kramer ist als Ersatzmitglied erstmals bei einer Gemeinderatssitzung dabei und wird zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister angelobt.

1. Genehmigung der Niederschrift der 37. GR-Sitzung vom 01.07.2020.

Die Niederschrift wird mit 14:1 Stimmen (bei der Gegenstimme handelt es sich um eine Stimmenthaltung) genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2574/1 (neu: 2574/6) (Gertrude Fritz) KG 82109 Kössen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplanes.

Für den gegenständlichen Bereich wurde bereits in der 29. GR-Sitzung vom 03.07.2019 ein Bebauungsplan erlassen (siehe Plandarstellung „BPLKOE_2019_04_Fritz“, Planungsbüro Lotz&Ortner vom 20-05-2019).

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans betrifft lediglich die Anhebung der Mindest- und Höchstfestlegung zur Baumassendichte. Die Planung erfolgt auf Ansuchen des betroffenen Grundeigentümers, und dient diese Änderung dazu, eine zweckmäßige Bebauung sicherzustellen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 700m² auf.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Kössen in keinem durch Naturgefahren bedrohten Bereich.

Gemäß dem forstfachlichen Gutachten im Zuge der Widmungsänderung dürfen unter anderem die anfallenden Oberflächenwässer der zukünftigen Baugrundstücke mit Gst.Nr. 2574/6 und 2574/7 auf keinen Fall in das Gst. 2574/3 abgeleitet werden. Diese Auflage ist auch im zu erlassenden Bebauungsplan bzw. in der Baubewilligung (Baubescheid) zu berücksichtigen.

Die weiteren Festlegungen sind aus dem Planentwurf (Plan Nr. BPLKOE_2020_08_Fritz, datiert mit 17.08.2020) ersichtlich und werden im Erläuterungsbericht des Raumplaners DI Dr. Ortner genau beschrieben.

Der Gemeinderat fasst mit 15:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes (Plan Nr. BPLKOE_2020_08_Fritz, datiert mit 17.08.2020) mit Planbezeichnung „08/2020 Fritz“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 4769/6 (Florian Leitner) KG 82109 Kössen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplanes.

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde vom Raumplaner ein Höhenlage-Plan angefordert, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Realisierung des Einfamilienhauses samt Garage gegeben sind. Wider Erwarten konnte der erforderliche Höhenlage-Plan nicht fertiggestellt werden, sodass zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung erfolgt.

4. Beratung über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes (Plan Nr. BPLKOE_2019_10_Gründhammer, datiert mit 05.03.2020) im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen (Gründhammer Bauträger GmbH) eingelangten Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

Eingangs zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Bürgermeister auf die positive Beschlussfassung in der 36. GR-Sitzung am 19.05.2020 und die dazu innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist von hierzu berechtigten Personen abgegebenen Stellungnahmen zu diesem Entwurf. Damit wurde der in der GR-Sitzung vom 19.05.2020 gefasste Beschluss über die geplante Änderung des Bebauungsplanes (Plan Nr. BPLKOE_2019_10_Gründhammer, datiert mit

05.03.2020) im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen gegenstandslos und ist daher neuerlich eine Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Vom Bürgermeister werden die beiden Stellungnahmen (datiert mit 12.06.2020 und 23.06.2020) verlesen, die von Liegenschaftseigentümern eingebracht wurden, deren Grundstück im Nahebereich der von Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen liegt. Dazu wird mitgeteilt, dass im Rahmen eines gemeinsamen Lokalaugenscheins mit diesen beiden Grundstückseigentümern, der Gründhammer Bauträger GmbH und der Gemeinde Kössen ein Oberflächenentwässerungsprojekt festgelegt wurde, mit dem, den aus den Stellungnahmen resultierenden Forderungen entsprochen wurde.

Ergänzend führt der Bürgermeister aus, dass diese Planung der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus drei Gebäudekörpern dient.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 3089m² auf und ist zur Gänze als gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs.2 TROG 2016 gewidmet.

Die Grundparzelle befindet sich im Ortsteil Klobensteinerstrasse einem Bereich, der vorwiegend durch gewerbliche Nutzungen und Einfamilienhäuser geprägt ist.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 15:0 Stimmen folgenden Beschluss:
Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 wird der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

5. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 4264/1 und 263/61, KG Kössen, laut Vermessungsurkunde von DI Johannes Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit GZl: 94240-003 vom 23.06.2020, gemäß § 15 LGT.

Der Bürgermeister berichtet über die Vermessung der Grundteilung (Andreas Oberhauser – Öffentliches Gut) im Bereich der Gst.Nr. 4264/1 und 263/61, KG 82109 Kössen, laut Vermessungsurkunde von DI Johannes Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen mit GZ.: 94240-003 vom 23.06.2020.

Aus der Vermessungsurkunde ergibt sich, dass die Verbindungsstraße (Öffentliches Gut) zum Achendamm auf 5,5m verbreitert wurde. Mit dem betroffenen Grundeigentümer konnte Einvernehmen über die mit dieser Straßenverbreiterung verbundenen Grundablöse mit der Zahlung eines Kaufpreises von EUR 35,-/m², erzielt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung im Bereich Gst.Nr. 4264/1 und 263/61, KG Kössen, laut Vermessungsurkunde von DI Johannes Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit GZl: 94240-003 vom 23.06.2020, gemäß § 15 LGT.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Interessenten

- Antje Fiedler und Christian Sommerfeld

für den Erwerb des letzten Siedlungsgrundstückes GSt.Nr. 2338/29 im Ausmaß von 367m² im Ortsgebiet Schwabenfeld angemeldet haben.

Dieser Antrag wurde in der 36. Gemeindevorstandssitzung vom 19.08.2020 vorberaten und bestehen dazu keine Bedenken, weil die zugrundeliegenden Bedingungen für den Erwerb einer Liegenschaft eingehalten werden.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass mit diesen Interessenten der Kaufvertrag über den Verkauf der angeführten Liegenschaft zu einem Preis von € 180,--/m² abgeschlossen werden kann.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gemeinde-Verordnung zur Erhebung der Vergnügungssteuer.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 5. Juli 2017 das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst wurde. Mit der am 10. Juli 2020 kundgemachten Novelle, LGBl. Nr. 76/2020, erfolgte eine Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 dahingehend, dass die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes für jeden angefangenen Monat mit maximal € 300,00 je Gerät festgesetzt werden kann.

Um diese Wettterminals und Eingabegeräte (Geräte nach § 2 Abs. 4) in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht zu befreien, ist in § 2 Abs. 4 leg. cit. nunmehr vorgesehen, dass die Steuer erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten ist. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein oder zwei Geräte nach § 2 Abs. 4 in derselben Betriebsstätte aufgestellt werden. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

Damit sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass mit einer geringeren Anzahl von Geräten („Verfügbarkeitsreduktion“) positive Auswirkungen auf das Spielverhalten und den Spielerschutz verbunden sind, wie es wissenschaftliche Studien belegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15:0 Stimmen in Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes 2017, aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, nachfolgende Verordnung:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2 **Höhe der Steuer**

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, € 50,-- je Automat, wenn mehr als drei Spielautomaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat bzw. Gerät;
- b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, € 700,-- je Automat, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat bzw. Gerät;
- c. Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmensgesetzes ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte, € 300,-- je Gerät.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Kössen vom 20.12.2017 außer Kraft.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit auf Gst. 88/2, EZ 18, GB 82109 Kössen.

Der Bürgermeister informiert, dass zugunsten der beiden Miteigentümerinnen Frau Gertrud Dagn und Frau Christine Braun zur Sicherstellung der Zufahrt zu ihrer Liegenschaft mit Gst.Nr. 87/5, die immerwährende und unentgeltliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zu Lasten der Gemeindeliegenschaft Gst.-Nr. 88/2, KG 82109 Kössen, eingeräumt werden soll. Bei der Liegenschaft mit Gst.Nr. 87/5 handelt es sich um das ehemalige „Haller-Haus“ und wird, wie in der angehängten Planskizze dargestellt, diese Dienstbarkeit zwischen dem Feuerwehrhaus und dem VZK-Parkplatz geführt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass zu Lasten der gemeindeeigenen Liegenschaft Gst.-Nr. 88/2, KG 82109 Kössen, die immerwährende und unentgeltliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zugunsten der Liegenschaft mit Gst.Nr. 87/5 eingeräumt wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der standardisierten Kaufvertragsbedingungen sowie des Kaufpreises für den Kauf eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Hochau.

Der Bürgermeister informiert, dass für den geplanten Verkauf der Siedlungsgrundstücke ein Mustervertrag vorbereitet wurde, der sich am Kaufvertrag vom Siedlungsgebiet Schwabenfeld orientiert. Nachfolgender Entwurf wird im Gemeinderat diskutiert.

Pönale wird einheitlich für jegliche Zuwiderhandlungen mit EUR 200,--/m² festgelegt – Regelung auf Seite 6.

DR. FRANZ STRASSER
ÖFFENTLICHER NOTAR
HOPFGARTEN IM BRIXENTAL
H-****/f

Grunderwerbsteuer selbst berechnet
und abgeführt zu Erfassungsnummer
10-
Notar Dr. Franz Strasser
6361 Hopfgarten im Brixental

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Kössen**, 6345 Kössen, Dorf 14, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern,
als **verkaufende Partei** einerseits, und
2. Frau **xxx XXX**, geb. am *******, und Herrn **xxx XXX**, geb. am *******, beide wohnhaft in *******,
als **kaufende Partei** andererseits, ODER
3. Frau/Herrn **xxx XXX**, geb. am *******, wohnhaft in *******,
als **kaufende Partei** andererseits,

wie folgt:

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücksnummern und Einlagezahlen betreffen das **Grundbuch 82109 Kössen**.

I. **Kaufgegenstand**

Die Gemeinde Kössen ist aufgrund des Kaufvertrages vom 04.03.2015 Alleineigentümerin der **Einlagezahl 1806**, unter anderen mit dem **Grundstück ***** im Ausmaß von ***** m²**, das den Kaufgegenstand bildet.

- 2 -

II. Kaufserklärung

Die Gemeinde Kössen, in der Folge kurz als verkaufende Partei bezeichnet, verkauft und übergibt hiermit an Frau *** und Herrn ***, in der Folge kurz als kaufende Partei bezeichnet, und diese kaufen und übernehmen von ersterer je zur ideellen Hälfte das Grundstück ***, wie die verkaufende Partei dieses besessen und benutzt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück beträgt € *** pro Quadratmeter, der Gesamtpreis für das Kaufgrundstück mit *** m² beträgt sohin.....€ ***
(Euro ***).

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung auf das Konto der verkaufenden Partei bei der **Volksbank Tirol AG, IBAN AT46 4239 0020 1001 0017**, zu überweisen.

Bei fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises verzichtet die verkaufende Partei auf eine Verzinsung und Wertsicherung ihrer Kaufpreisforderung. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. vereinbart.

Sollte die kaufende Partei den Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr nicht binnen 8 Tagen nach Fälligkeit bezahlen, wird vereinbart, dass die verkaufende Partei ein Rücktrittsrecht hat, das mittels eingeschriebenen Briefes an die kaufende Partei und den Vertragsverfasser auszuüben ist. Durch die rechtmäßige Ausübung des Rücktrittsrechtes wird dieser Vertrag aufgelöst, einer vorhergehenden Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf es hierzu nicht. Ein der verkaufenden Partei durch die Auflösung des Vertrags entstandener Schaden ist von der kaufenden Partei zu ersetzen, ebenso ist das Honorar des Vertragsverfassers von der kaufenden Partei zu bezahlen.

- 3 -

Eine treuhändige Abwicklung dieser Kaufvertragsache und die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung werden von den Vertragsparteien ausdrücklich nicht gewünscht.

IV.

Grunderwerbsteuer, Immobilienertragsteuer und Eintragungsgebühr

Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsverfasser hiermit Vollmacht und Auftrag zur Berechnung der Gebühren und Steuern für dieses Rechtsgeschäft.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer im Betrag von € *** und die gerichtliche Eintragungsgebühr in Betrag von € *** unverzüglich nach Vertragsunterfertigung auf das Grunderwerbsteuer-Anderkonto lautend auf Notar Dr. Franz Strasser, **IBAN AT78 3150 0002 0608 6409**, bei der Notartreuhandbank AG zu überweisen.

Für den Fall, dass das Finanzamt im Zuge einer etwaigen Finanzprüfung eine höhere Steuer zur Vorschreibung bringen sollte und diese Vorschreibung in Rechtskraft erwächst oder das Gericht eine höhere Eintragungsgebühr vorschreibt, hat der jeweils Steuerpflichtige oder Abgabepflichtige diese nachzubezahlen.

Hinsichtlich der Immobilienertragsteuer wird festgestellt, dass eine Immobilienertragsteuer gem. § 30a Abs 3 Z 1 EStG nicht anfällt.

V.

Gewährleistung

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen verkauft, wie die verkaufende Partei diesen besessen und benutzt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Die verkaufende Partei leistet Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Pfandrechten und sonstigen Rechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass der Kaufgegenstand im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kössen als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gemäß § 52a TROG 2016 gewidmet ist.

- 4 -

Die kaufende Partei erklärt, das Kaufgrundstück genau besichtigt zu haben, daher dessen Zustand, Umfang und Lage genau zu kennen. Sie kauft das Grundstück wie es liegt und steht und entbindet die verkaufende Partei von der Haftung für Sachmängel, es sei denn, diese wurden arglistig verschwiegen.

VI. Übergabe

Die Übergabe erfolgt nach Bezahlung des Gesamtkaufpreises. Mit diesem Zeitpunkt gehen auch alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Vor- und Nachteile und Gefahr und Zufall auf die kaufende Partei über. Insbesondere trifft sie ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zahlung sämtlicher Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Aufwendungen für das Kaufgrundstück.

VII. Staatsbürgerschaft und Erklärung nach § 11 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Die kaufende Partei ist österreichische** Staatsangehörige. ODER

Die Käufer sind österreichische** Staatsangehörige.

Die kaufende Partei des gegenständlichen unbebauten Baugrundstückes erklärt das Grundstück innerhalb der Frist von 10 Jahren gemäß § 11 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 idGF LGBI.Nr. 95/2016 dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen, insbesondere zu bebauen.

VIII. Kosten

Den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages hat die kaufende Partei erteilt, diese trägt auch alle mit der Errichtung, Genehmigung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages anfallenden Kosten und Gebühren unbeschadet der Solidarhaftung nach außen. Im Innenverhältnis je zur Hälfte.

- 5 -

IX. **Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Es wurden keinerlei mündliche Nebenabreden getroffen.

Dieser Kaufvertrag wird in einer einzigen Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke hervortritt.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Streitparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Innsbruck, für den Fall, dass die Wertgrenze nicht erreicht wird, jene des Bezirksgerichtes Kitzbühel. Es gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.

X. **Dienstbarkeiten**

Die Erschließung des Kaufgrundstückes erfolgt aufgrund des Gesamtkonzeptes zur Gänze über das öffentliche Gut. Sollten dennoch hinsichtlich des Rechtes des Gehens und Fahrens und der Ent- und Versorgungsleitungen Rechtseinräumungen erforderlich sein, so verpflichtet sich die Gemeinde Kössen zur Einräumung dieser Rechte.

XI. **Zusatzvereinbarungen**

1. **Eigentumsübertragungen sowie die Vermietung oder sonstige Nutzungsweitergabe** innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages an Ehegatten, eingetragene Partner und Verwandten in gerader Linie sind zulässig, soweit die Übernehmer/Mieter/Nutzungsberechtigten im Kaufgegenstand wiederum ihren

Hauptwohnsitz begründen und ihnen dieser zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfs dient.

Die Eigentumsübertragung, die Vermietung oder sonstige Nutzungsweitergabe des Kaufgegenstandes an andere Personen, als die obig genannten, ist nur zulässig, soweit die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

Die Gemeinde wird ihre Zustimmung zur Eigentumsübertragung erteilen, wenn

- die Übernehmer die Kriterien der jeweils aktuellen Vergaberichtlinie der Gemeinde erfüllen,
- die Übernehmer im Kaufgegenstand wiederum den Hauptwohnsitz zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfs begründen,
- die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Verträge auf die Übernehmer überbunden werden und
- der Kaufpreis nicht höher ist als der in Punkt XII. dieser Vereinbarung vereinbarte Einlösungspreis.

Die Gemeinde wird ihre Zustimmung zur Vermietung oder sonstigen Nutzungsweitergabe erteilen, wenn

- die Mieter bzw. Nutzungsberechtigten die Kriterien der jeweils aktuellen Vergaberichtlinie der Gemeinde erfüllen und
- die Mieter bzw. Nutzungsberechtigten im Kaufgegenstand wiederum den Hauptwohnsitz zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfs begründen und
- der Mietzins den höchstzulässigen Hauptmietzins gemäß § 27 Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 nicht übersteigt.

Die kaufende Partei verpflichtet sich innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf allfällige **Rechtsnachfolger zu überbinden**, mit der Folge, dass der allfällige Rechtsnachfolger in die Rechtsposition der kaufenden Partei, im bei der Vertragsübernahme befindlichen Zustand, eintritt. Die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehen auf Erben und Gesamtrechtsnachfolger über, ohne dass es hierzu einer gesonderten Überbindung bedarf.

2. Der Baubeginn für die Errichtung eines Eigenheims hat innerhalb von drei Jahren ab dem Erwerb des vertragsgegenständlichen Grundstückes zu erfolgen und muss innerhalb von

- 7 -

zweieinhalb Jahren um die Baubewilligung angesucht werden. Die Außenfassade ist spätestens nach 2 Jahren ab Baubeginn und die Außenanlage (Gartengestaltung, Einfriedung usw.) nach 3 Jahren ab Baubeginn fertigzustellen.

Für den Fall, dass die kaufende Partei nicht innerhalb der Dreijahresfrist das Kaufgrundstück bebaut, die kaufende Partei die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag in anderer Art und Weise verletzt oder die Gemeinde über maßgebliche Umstände täuscht, hat die Gemeinde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die mit der Vertragsauflösung verbundenen Kosten hat die kaufende Partei zu tragen.

Wenn für die kaufende Partei absehbar ist, dass sie das Grundstück nicht innerhalb der Dreijahresfrist bebauen kann, hat die kaufende Partei das Recht vor Ablauf der Dreijahresfrist vom Vertrag zurückzutreten, die damit verbundenen Kosten hat die kaufende Partei zu tragen.

Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Vertragsauflösung nach drei Jahren ab Unterfertigung des Vertrages die Grunderwerbssteuer nicht rückerstattet wird.

3. Die kaufende Partei ist verpflichtet, eine im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung in ihrem Eigentum befindliche Eigentumswohnung oder ein Eigenheim innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages zu veräußern.
4. Bei grober Verletzung der Vergaberichtlinien der Gemeinde oder grober Täuschung der Gemeinde durch die kaufende Partei ist die Gemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß Punkt XII. zu verlangen.

XII.

Vertragsstrafe

- a) Sollte die kaufende Partei gegen die Verpflichtung zur Verwendung der kaufgegenständlichen Wohnung als Hauptwohnsitz verstoßen, wird eine Vertragsstrafe von € **** (€ 10,00 pro m² Grundstücksfläche) pro angefangenem Kalendermonat vereinbart, solange bis der vereinbarungsgemäße Zustand hergestellt wird.
- b) Sollte die kaufende Partei eine Vermietung oder sonstige Nutzungsweitergabe ohne die schriftliche Zustimmung der Gemeinde vornehmen, wird eine Vertragsstrafe von € ****

(€ 10,00 pro m² Grundstücksfläche) pro angefangenem Kalendermonat vereinbart, solange bis der vereinbarungsgemäße Zustand hergestellt wird.

5. Sollte die kaufende Partei eine Eigentumsübertragung ohne die schriftliche Zustimmung der Gemeinde vornehmen, ihre im Eigentum befindliche Eigentumswohnung oder ein Eigenheim innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages nicht veräußern oder bei grober Verletzung der Vergaberichtlinien der Gemeinde oder grober Täuschung der Gemeinde durch die kaufende Partei wird eine Vertragsstrafe von € **** (€ 200,- pro m² Grundstücksfläche) vereinbart. Sollte durch die Eigentumsübertragung ein Kaufpreis erzielt werden, der über dem Einlösungspreis (Punkt XIII. b) liegt, ist zusätzlich die Differenz zwischen dem erzielten Kaufpreis und dem Einlösungspreis (Punkt XIII. b) als weitere Vertragsstrafe zu bezahlen.
- c) Sollte die kaufende Partei gegen die Verpflichtung zu Überbindung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger verstoßen, wird eine Vertragsstrafe von € *** (€ 200,- pro m² Grundstücksfläche) vereinbart.

Die Vertragsstrafe ist binnen eines Monats ab Zustellung der Vorschreibung durch die Gemeinde an die kaufende Partei zur Zahlung an diese fällig. Die Vertragsstrafe unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht. Die in diesem Vertragspunkt angeführten Beträge werden wertgesichert vereinbart. Als Maß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsmonat für die Wertsicherung ist der Monat der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung.

Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses die Vertragsstrafe mildern oder zur Gänze erlassen.

Als berücksichtigungswürdige Umstände können insbesondere geänderte Lebensumstände auf Grund von Scheidung, Krankheit oder Arbeitsplatzwechsel gelten, wobei die Entscheidung darüber, ob es sich um einen berücksichtigungswürdigen Grund handelt, allein der Gemeinde auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses obliegt.

XIII. **Vorkaufsrecht**

- a) Die kaufende Partei räumt der Gemeinde am Kaufgegenstand für jeden Fall der gänzlichen oder teilweisen entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen ein Vorkaufsrecht auf die Dauer von 20 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages ein.
- b) Als **Einlösendungspreis** wird der in diesem Vertrag angeführte wertgesicherte Kaufpreis für das Grundstück zuzüglich dem Verkehrswert der darauf errichteten Baulichkeiten vereinbart. Als Maß der Wertbeständigkeit des Kaufpreises dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsmonat für die Wertsicherung ist der Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages.

Mangels einvernehmlicher Einigung über den Verkehrswert der Baulichkeiten ist dieser durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu ermitteln, der von der Gemeinde beauftragt wird. Die Kosten der Schätzung sind von der kaufenden Partei zu tragen.

- c) Der Gemeinde steht eine Einlösungsfrist von sechs Monaten zu. Für den Fall, dass die das Vorkaufsrecht auslösende Übertragung nicht alle Kriterien gemäß Punkt XI.1. dieser Vereinbarung erfüllt, ist die kaufende Partei verpflichtet, den Kaufgegenstand samt Baulichkeiten innerhalb der Einlösungsfrist zum Einlösendungspreis an die Gemeinde oder einen von der Gemeinde namhaft gemachten Käufer zu verkaufen.
- d) Das Vorkaufsrecht ist zugunsten der Gemeinde grundbücherlich sicherzustellen.
- e) Das Vorkaufsrecht gilt ausdrücklich nicht für entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Ehegatten und eingetragenen Partner und wird daher durch ein solches Rechtsgeschäft nicht ausgelöst, ist jedoch diesfalls auf den Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden. Sollte dies notwendig sein, hat der Rechtsnachfolger der Gemeinde erneut ein Vorkaufsrecht mit dem Inhalt gemäß diesem Vertragspunkt einzuräumen, wobei das Vorkaufsrecht nur für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der Frist von 20 Jahren, ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages, einzuräumen ist.

XIV.

Bedingungen für den Kauf eines Baugrundstückes im Siedlungsgebiet Hochau

Die kaufende Partei verpflichtet sich, die von der Gemeinde Kössen mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2020 festgelegten Bedingungen für den Kauf eines Baugrundstückes im Siedlungsgebiet Hochau einzuhalten. Diese werden auszugsweise wiedergegeben wie folgt:

1. Für den Bauplatz wurde ein Bebauungsplan erlassen. Die Festlegungen dieses Bebauungsplanes sind einzuhalten und bei der Planung zu berücksichtigen. Straßenseitige Einfriedungen dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes zur Grundgrenze (nicht Fahrbahn) von 40 cm errichtet werden. Bei Säulen und Mauern von Carports und Garagen gilt ein Mindestabstand von 2 m, die jeweiligen Vordächer haben einen Mindestabstand von 1,50 m zur Grundgrenze aufzuweisen.
2. Die kaufende Partei muss hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse den Kriterien der Wohnbauförderung entsprechen. Es darf nur ein Wohnhaus errichtet werden, das den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes und der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie entspricht und es muss der Deckung des eigenen Wohnbedarfs dienen. Das heißt, die kaufende Partei bzw. dessen Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährtin darf kein eigenes Bauland, keine eigene Eigentumswohnung oder kein eigenes Wohnhaus besitzen. Klarstellend wird festgehalten, dass bei Beantragung einer Wohnbauförderung die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten sind.
3. In jedem der Kaufgrundstücke befinden sich Anschlüsse für Wasser, Kanal, Strom und LWL. Die Kosten hierfür sowie für Vermessung und Grundteilung sind im Kaufpreis enthalten. Der Erschließungsbeitrag nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, die einmaligen Wasser- und Kanalanschlussgebühren nach den Gebührenordnungen der Gemeinde, der Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung des Bebauungsplanes, die Anschlussgebühr für Strom (TIWAG) und LWL, etc. sind allerdings von der kaufenden Partei noch zu entrichten.
Die Planung des zu errichtenden Gebäudes hat durch einen befugten Planer zu erfolgen.
4. Die Kosten der Planung gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Bei der Planung ist auf eine ortsübliche Architektur bzw. auf eine ortsgebundene Bauweise sowie auf die Festlegungen des Bebauungsplanes Bedacht zu nehmen.

- 11 -

5. Die kaufende Partei erklärt sich bereit, im Anlassfall den jeweiligen Nachbarn die Zustimmung zur Fremdgrundinanspruchnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu erteilen.
6. Es handelt sich hierbei um ein Siedlungsgebiet, bei denen die Kaufgrundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kössen als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gemäß § 52a TROG 2016 gewidmet sind und daher ist keine bauliche Weiterentwicklung möglich.
7. Bei der Errichtung einer Solar- und Photovoltaikanlage muss darauf geachtet werden, dass diese in die Außenhaut von baulichen Anlagen integriert sind oder einen Parallelabstand von höchstens 30 cm zur Dach- bzw. Wandhaut aufweisen. Eine aufgestellte Anordnung ist nicht erlaubt.

XV. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsverfasser **Dr. Franz Strasser**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in 6361 Hopfgarten im Brixental, Brixentaler Straße 2b, jegliche mit der Durchführung und somit auch Verbücherung dieses Vertrages erforderliche Einschreitungs- und Zustellungsvollmachten.

XVI. Datenschutzerklärung

Die Vertragsparteien stimmen zu, dass alle personenbezogenen Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aus der weiteren Abwicklung ergeben, insbesondere auch die Sozialversicherungsnummer, automationsunterstützt verarbeitet werden und diese Daten an die zuständigen Behörden und Gerichte sowie an sonstige Beteiligte (wie beispielsweise finanzierende Banken, Hypothekargläubiger, Steuerberater etc.) weitergegeben werden können. Die Parteien haben Kenntnis von den ihnen zustehenden Rechten als Betroffene im Sinn der geltenden Regelungen zum Datenschutz.

- 12 -

XVII.
Aufsandung

Sohin bewilligen die Vertragsparteien in der Katastralgemeinde 82109 Kössen die folgende Grundbuchseintragung:

Von der **Einlagezahl 1806** die lastenfreie Abschreibung des **Grundstückes ***** und dafür die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage und in dieser

1. die **Einverleibung des Eigentumsrechtes** je zur ideellen Hälfte für
 - a) **xxx XXX**, geb. am *******, und
 - b) **xxx XXX**, geb. am *******,
 - c) beide wohnhaft in *******,
2. die Einverleibung des bis zum **31.12.2040** befristeten Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gemäß Vertragspunkt XIII. für die **Gemeinde Kössen.**

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom ******* zugrunde.

Kössen, am

Für die Gemeinde Kössen

Der Bürgermeister

Die Mitglieder des Gemeinderates

Weiters wird über den künftigen Verkaufspreis von EUR 205,--/m² für die Veräußerung eines Baugrundstückes im Siedlungsgebiet Hochau diskutiert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass die standardisierten Kaufvertragsbedingungen, wie zuvor dargestellt, sowie der Kaufpreis für den Kauf eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Hochau mit EUR 205,-- für die Kalenderjahre 2020 und 2021 (bis 31.12.2021) festgelegt werden.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage zur Verwendung für den Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt.

Der Bürgermeister berichtet, dass in den vergangenen Jahren für den geplanten Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt eine zweckgebundene Haushaltsrücklage gebildet wurde, die zum 31.12.2019 einen Kontostand von EUR 804.169,63 aufgewiesen hat. Aufgrund der nunmehr gestarteten Baumaßnahmen für das Sozialzentrum Kössen-Schwendt ist deren Auflösung erforderlich, um die ersten Zahlungen zu leisten.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass die zweckgebundene Haushaltsrücklage, die zum 31.12.2019 einen Kontostand von EUR 804.169,63 aufgewiesen hat, aufgelöst wird und für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt zu verwenden ist.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Regelungen über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages.

Der Bürgermeister informiert, dass die Regelungen über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages einer Ergänzung hinsichtlich Eigentumswohnungen bedürfen. Künftig soll sichergestellt werden, dass beim Neubau einer Eigentumswohnung nur der einheimische Bauwerber, der gleichzeitig Eigentümer ist, eine Ermäßigung bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages für seine eigene Eigentumswohnung erhält. Darüber hinaus ist eine Ermäßigung, insbesondere auch für Bauträger, ausgeschlossen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15:0 Stimmen die nachfolgend angeführten Regelungen über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages.

Vorgaben für die Ermäßigung:

- a) Ermäßigung als Wohnbauförderung der Gemeinde. Der Erschließungsbeitragssatz wird von 5% auf 3% ermäßigt:
 - Für einheimische Bauwerber, die bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mindestens seit zwei Jahren in Kössen wohnhaft und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (ein Ehepartner/Lebensgefährte muss diese Bedingung erfüllen).
 - Weiters werden bei Wohnhausneubauten 500m³ der Baumasse erlassen, wenn es sich um die Deckung des ersten Wohnbedarfs handelt; der/die einheimische AntragstellerIn dürfen keine Eigentumswohnung bzw. kein eigenes Wohnhaus besitzen oder besessen haben.
 - Bei Eigentumswohnungen gilt nur die Ermäßigung des Erschließungsbeitragssatzes, eine Reduktion der Baumasse fällt nicht an.
 - Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung wird eine Ermäßigung des Erschließungsbeitragssatzes nur für jene Eigentumswohnung gewährt, an der der einheimische Eigentümer, der gleichzeitig Bauwerber ist, seinen Hauptwohnsitz begründet.
 - Bei Errichtung von Gebäuden durch einen Bauträger, der in weiterer Folge die Wohnungen/Wohnhäuser verkauft oder in Bestand gibt, ist die Gewährung von Ermäßigungen ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Käufer/Rechtsnachfolger ein Einheimischer ist.
- b) Ermäßigung als Wirtschaftsförderung der Gemeinde. Der Erschließungsbeitragssatz wird von 5% auf 3% ermäßigt:
 - Wenn die Betriebsstätte durch einen Einheimischen neu errichtet oder erweitert wird.
 - Im Übrigen bleibt das Wirtschaftsförderungskonzept der Gemeinde Kössen laut Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2000 unverändert aufrecht.

Generell gilt, dass der Erschließungsbeitrag in voller Höhe vorgeschrieben wird und der Gemeindevorstand im Nachlasswege diese Förderungen beschließt, wobei generell folgende Regelungen gelten:

- Die Bauausführung muss bewilligungsgemäß erfolgt sein. Für ursprünglich konsenslos errichtete Gebäude, wird bei nachträglicher Baubewilligung kein Nachlass gewährt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Festlegungen gelten lediglich als Richtlinie für den Gemeindevorstand. In Zweifelsfällen steht die Entscheidung dem Gemeindevorstand zu.

Es wird generell festgelegt, dass die Handhabung des Nachlasses wie bisher gleichbleibt.

12. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für Gemeindefunktionäre in Vereinfachung der Gesamtabwicklung dahingehend umgestellt wurde, dass die Auszahlung – einheitlich wie bei den Vertragsbediensteten – künftig immer mit 15. des Kalendermonats erfolgen wird.

Der Bürgermeister berichtet, dass in den vergangenen Tagen mit dem Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt gestartet wurde. Der offizielle Spatenstich ist für den 04.09.2020 geplant und sind LR Johannes Tratter, die Architekten, der Baumeister und die Gemeindevorstandsmitglieder von Kössen und Schwendt eingeladen.

Der Baufortschritt beim Sozialzentrum Kössen-Schwendt kann anhand einer Baustellenkamera, abrufbar über die Gemeindehomepage beobachtet werden (unter dem Link: https://www.koessen.tirol.gv.at/Von_der_Standortwahl_bis_zum_Siegerplan).

Die Alleestraße ist entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben ausgeschrieben. Die Sanierung des diesbezüglichen Wasserleitungsnetzes, ist für Oktober vorgesehen.

Die an der B172-Walchsee-Landesstraße im Bereich der Straßenkilometer 4,8 bis 5,2 geplante LED-Wal kann voraussichtlich errichtet werden. Zudem soll noch in diesem Jahr der Gehweg Erlau fertiggestellt werden. Bei der parallel zur B172-Walchsee-Landesstraße geführten Nebenfahrbahn in Waidach werden aus Gründen der Verkehrssicherheit einige Zu- und Abfahrten zur Landesstraße geschlossen.

Auf Anmerkung von GR Hans Schwentner entwickelt sich eine rege Diskussion im Gemeinderat über die Sinnhaftigkeit einer Vermietung der Dachgeschosswohnung im Volksschul- und Kindergartengebäude an Interessenten, die einen Hund halten. Im Ergebnis lässt sich eine Begegnung von Hund und Kindergarten- und Volksschulkindern nicht vermeiden.

GR Emanuel Daxer informiert, dass seitens des TVB am Achendam einige Sitzbänke aufgestellt wurden. Damit kann eine längere Verweilzeit von Kunstinteressierten bei den Kunstwerken des Projektes Transformationen+ erreicht werden.

Während der Corona-Zeit entwickelte sich die Idee, bemalte Steine am Achendam aneinandergereiht aufzulegen. Zwischenzeitlich wurde von einem Künstler von Reit im Winkl ein Kalender über diese Stein-Schlangen erstellt. In Abstimmung mit den Mitarbeitern des Meldeamtes können diese Kalender zur Kommission im Gemeindeamt aufgelegt werden. Vor dem Wintereinbruch werden mit Unterstützung von Mitarbeitern des Gemeinde-Bauhofs diese bemalten Steine eingesammelt.

GR Hans Knoll bedankt sich bei den fleißigen Helfern und Teilnehmern bei der Realisierung der Kössener Festspiele und freut sich über den erfolgreichen Verlauf dieser Markttreffen und der zahlreichen Besucher. Er stellt in den Raum, dass dieses Projekt im nächsten Jahr fortgesetzt werden soll. Diese Sichtweise wird von mehreren Gemeinderäten bestätigt.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der ehemalige Bauhofmitarbeiter Herr Anton Schlechter heute verstorben ist.

Auf Frage von GR Daniel Dax wird mitgeteilt, dass das Projekt der Nummerierung der Almhütten noch nicht abgeschlossen ist und wird hinsichtlich exakterer Auskünfte auf den nicht an dieser GR-Sitzungen teilnehmenden GR Andreas Heim verwiesen.

GR Hans-Peter Schwentner regt eine verstärkere Einbindung des TVB Kaiserwinkls in der Wolfs-Diskussion an.

Auf Frage von GR Gertraud Hetzenauer teilt der Bürgermeister mit, dass die Versandung in der Großsache monatlich beobachtet wird und der Grad der Versandung noch nicht erreicht ist, dass seitens des Baubezirksamtes Kufstein eine entsprechende Entnahme dieser Ablagerung veranlasst wird.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste GV-Sitzung am Montag, den 28.09. und die nächste GR-Sitzung am Mittwoch, den 07.10.2020, jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind. Sofern früher eine GR-Sitzung notwendig sein sollte, wird dies entsprechend bekannt gegeben.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 20:40 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl